

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 004/17****VORLAGE****öffentlich**von: **Ordnungsamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Hauptausschuss der Stadt Zossen	16.03.2017	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	20.03.2017	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	29.03.2017	Entscheidung		Ö

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2017 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

- a) in der vorliegenden Form.
- b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 dürfen Verkaufsstellen aufgrund von besonderen Anlässen an sechs Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage sind mittels OBV durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Anlage:

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für die Ladenöffnungszeiten 2017